

N^o 197. Dritte Verordnung, die Wahlen zum konstituirenden Landtag betr., vom 22. April 1848.

Von Gottes Gnaden; Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Eingedenk der, in Unseren an die verschiedenen Landestheile erlassenen Proklamationen erteilten Zusicherungen, eine, auf freisinniger Grundlage beruhende Repräsentativverfassung baldmöglichst einzuführen, haben Wir den Entwurf dazu vorbereiten lassen, und es soll derselbe demnächst zur allgemeinen Berathung vorgelegt werden.

Die Berathungsversammlung soll aus freigesählten, durch direkte Wahlen von Urwählern berufenen Volksvertretern zusammengesetzt und bei der Wahl dieser Letzteren nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

§. 1.

Zur Theilnahme an der allgemeinen Berathungsversammlung kann jeder Landesbewohner ohne Rücksicht auf Standesunterschied gewählt werden.

§. 2.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder großjährige, in selbstständigen Verhältnissen lebende Inländer, welcher keine Unterstützung aus Almosenkasten erhält und der Staatsbürgerschre durch gemeine Verbrechen nicht verlustig gegangen ist.

§. 3.

Die Versammlung wird aus 26 freigesählten Volksvertretern zusammengesetzt, von denen nach Verhältniß der Bevölkerung

7 aus dem Fürstenthume Schleiz,
7 " " " Lobenstein-Eberdorf,
10 " " " Gera und
2 " der Pforte Saalburg

zu wählen sind.